

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land

und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt — Salzburger Straße 64, 8230 Bad Reichenhall
Druck: Buch- und Offsetdruckerei Wiedemann oHG, Schachtstraße 4, 8230 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 12 vom 24. März 1987

Landratsamt

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Regelung des Betretungsrechts im Haarmoos, Stadt Laufen und Gemeinde Saaldorf 1

Markt Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze;
Erweiterung der Kläranlage des Marktes Berchtesgaden 2

Gemeinde Ainring

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Ainring 3

Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze;
Abwasserbeseitigung aus dem Baugebiet »Am Forstamt« 4

Bek.-Nr. 1

Landratsamt

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Regelung des **Betretungsrechts im Haarmoos, Stadt Laufen und Gemeinde Saaldorf**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13. 03. 1987, Nr. 820-8662-1/87, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Wegegebot

(1) Zum Schutz der wiesenbrütenden Vogelarten und zur Regelung des Erholungsverkehrs ist das Betreten und Reiten im Landschaftsteil Haarmoos im Gebiet der Stadt Laufen und der Gemeinde Saaldorf in der Zeit vom 20. 03. bis 15. 06. jeden Jahres untersagt.

(2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch

1. das Laufenlassen von Hunden,
2. das Betreten, um Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen, Zählungen oder Messungen oder ähnliche Handlungen vorzunehmen,
3. das Betreten, um Flugmodelle oder andere Flugkörper zu betreiben.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Grenzen des Betretungs- und Reitverbotes sind in einer Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage), ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 16. 03. 1987, eingetragen.

2. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

Von den Verboten nach Art. 26 Abs. 1 und § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche

Bodennutzung, soweit nicht für Grundstücke Einzelvereinbarungen im Rahmen staatlicher Förderprogramme (z. B. Wiesenbrüterprogramm, Erschwernisausgleich etc.) abgeschlossen sind,

2. das Betreten der auf anliegender Karte gekennzeichneten Wege,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes,

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 4

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Berchtesgadener Land - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 1 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bay-NatSchG, insbesondere mit den Zwecken des nach § 2 erfaßten Landschaftsteiles vereinbar ist, oder
3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaften führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend

Deutsche Mark belegt werden, wer einem Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, 16. 03. 1987

M. Seidl, Landrat

Bek.-Nr. 2

Markt Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze;
Erweiterung der Kläranlage des Marktes Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden beabsichtigt, die bestehende Kläranlage zu erweitern. Die gereinigten Abwässer sollen in die Berchtesgadener Ache eingeleitet werden. Der Einzugsbereich der Kläranlage umfaßt den Markt Berchtesgaden und die Gemeinden Bischofswiesen und Schönau am Königssee. Die Anlage ist ausgelegt auf 60 000 E (Einwohner) + EGW (Einwohnergleichwerte).

Die Kläranlage besteht im wesentlichen aus

- Rechenhaus
- Venturi-MeBrinne im Zulauf
- Schneckenpumpwerk
- Sandfang
- Sandabscheider
- Belebungsbecken I
- Zwischenklärbecken
- Belebungsbecken II und III
- Nachklärbecken
- Venturi-MeBrinne am Ablauf
- Betriebsgebäude
- Vor- und Trübwassereindicker
- Schlamm-silo
- Gebläsehaus
- Umbau der best. Tropfkörper zum Heizungs- und Installationsraum
- Faulbehälter I und II
- Gasbehälter
- Fäkalschlammverteilerschacht

Die nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnis zur Benutzung der Berchtesgadener Ache würde beim Landratsamt beantragt. Das Landratsamt beabsichtigt, die beantragte Erlaubnis zu erteilen.

Der Markt Berchtesgaden weist darauf hin, daß

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang der Erlaubnis ergeben, vom 6. 4. 1987 bis 6. 5. 1987 beim Markt Berchtesgaden, Zimmer Nr. 17, 1. Stock und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 8230 Bad Reichenhall, Zimmer 207, II. Stock, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Verfahren berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Markt Berchtesgaden oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Verspätete Einwendungen können bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben;

3.a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Berchtesgaden, den 6. 3. 1987

Plenk, 1. Bürgermeister

Bek.-Nr. 3

Gemeinde Airing

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Airing;
Anpassung der Herstellungsbeiträge an den Baukostenindex

Druckfehlerberichtigung:

In der Bekanntmachung Nr. 5 im Amtsblatt 50/1986 ist unter Buchstabe b) irrtümlich Schmutzwasser und Niederschlagswasser abgedruckt, dies muß jedoch richtig Schmutzwasser ohne Niederschlagswasser heißen.

Airing, 6. 03. 1987

Waldhutter, 1. Bürgermeister

Bek.-Nr. 4

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze;
Abwasserbeseitigung aus dem Baugebiet »Am Forstamt«

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden beantragte eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11. 10. 1982 für das Einleiten des im Baugebiet »Am Forstamt« anfallenden Abwassers in die Ramsauer Ache.

Das Landratsamt beabsichtigt, die bestehende Erlaubnis bis 31. 12. 1991 zu verlängern.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom 01. 04. 1987 bis 15. 04. 1987 im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Zimmer Nr. 13, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 8230 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 207, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;

4.a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ramsau b. Berchtesgaden, 26. 02. 1987

Plenk, 1. Bürgermeister